

nommen, nach aargauischem Prozeßrechte habe der Strafrichter über den Civilpunkt auch im Falle der Freisprechung des Angeklagten zu entscheiden und es sei demnach durch das Urtheil des Obergerichtes im Strafverfahren der streitige Schadenersatzanspruch der Rekurrentin materiell rechtskräftig abgewiesen worden. Die Richtigkeit dieser Annahme entzieht sich, da es sich dabei, wie bemerkt, ausschließlich um Anwendung des kantonalen Prozeßrechtes handelt, der Nachprüfung des Bundesgerichtes; es ist die fragliche Entscheidung vielmehr ohne weiters dem bundesgerichtlichen Urtheile zu Grunde zu legen, wonach dann offenbar in der Hauptsache die kantonale, den Klageanspruch als bereits rechtskräftig abgewiesen verwerfende, Entscheidung einfach bestätigt werden muß. Auf die zum Mindesten sehr zweifelhafte Frage, ob hier der Thatbestand der Markenrechtsverletzung durch die aargauischen Strafgerichte mit Recht verneint und ob nicht vielmehr der klägerische Schadenersatzanspruch ursprünglich begründet gewesen sei, kann somit nicht mehr eingetreten werden.

4. Die Bestätigung des kantonalen Entscheides in der Hauptsache zieht ohne weiters auch diejenige der, auf das kantonale Prozeßrecht sich gründenden, Kostendekretur des kantonalen Urtheils nach sich und es ist daher auch die in dieser Beziehung, gegen Dispositiv 2 des angefochtenen Urtheils, adhäsionsweise eingelegte Beschwerde der rekursbeklagten Firma H. Hediger & Söhne abzuweisen. Da die Rekursbeklagte in dieser Beziehung mit ihrer Beschwerde ebenfalls unterliegt, so rechtfertigt es sich die Parteikosten der bundesgerichtlichen Instanz wettzuschlagen, während dagegen die Gerichtskosten der unterliegenden Rekurrentin in der Hauptsache auferlegt werden müssen.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen und es hat demnach in allen Theilen bei dem angefochtenen Urtheile des Handelsgerichtes des Kantons Aargau vom 21. Juni 1890 sein Bewenden.

III. Obligationenrecht. — Droit des obligations.

79. Urtheil vom 12. Juli 1890 in Sachen
Fuchs gegen Wicki.

A. Durch Urtheil vom 10. Mai 1890 hat das Obergericht des Kantons Luzern erkannt:

1. Beklagter habe sich gegenüber dem Kläger des Vergehens der Verleumdung schuldig gemacht.
2. Er sei deshalb zu einer Geldbuße von 50. Fr. verurtheilt.
3. Die Ehre des Klägers sei richterlich gewahrt und die Ehrenkränkung aufgehoben.

4. An die eingeklagte Entschädigungsforderung habe Beklagter den Betrag von zweihundert Franken zu bezahlen; mit der Mehrforderung sei der Kläger abgewiesen.

5. Kläger sei berechtigt, das Urtheil einmal auf Kosten des Beklagten im „Luzerner Kantonsblatt“ zu veröffentlichen; er habe jedoch von dieser Befugniß innert Monatsfrist nach Erwaschen des Urtheils in Rechtskraft Gebrauch zu machen.

6. Der Beklagte habe sämtliche Prozeßkosten zu bezahlen und demnach an den Kläger eine Kostenvergütung zu leisten von 589 Fr. 15 Cts., inbegriffen 199 Fr. 95 Cts. bezahlte erstinstanzliche Gerichtskosten.

7. An ihre Anwälte haben zu bezahlen:

- a. Kläger an Herrn Fürsprech Dr. Weibel 339 Fr. 70 Cts.;
- b. Beklagter an Herrn Fürsprech Dr. Fischer 297 Fr. 70 Cts.;
8. U. s. w.

B. Gegen dieses Urtheil (Dispositiv 4) ergriffen beide Parteien die Weiterziehung an das Bundesgericht. Bei der heutigen Verhandlung beantragt der Vertreter des Klägers: Es sei der Klageschluß zum Urtheile zu erheben und danach der Beklagte zu verurtheilen, dem Kläger eine Entschädigung von 8000 Fr. nebst Verzugszins seit 15. Februar 1888 zu bezahlen unter Kostenfolge immerhin vorbehältlich des richterlichen Ermessens rücksichtlich des Quantitatifs der Entschädigung. Der Vertreter des Beklagten

dagegen beantragt, es sei Dispositiv 4 des angefochtenen Urtheils dahin abzuändern, daß jede Entschädigungsforderung des Klägers als unbegründet abgewiesen werde; eventuell sei das vorinstanzliche Urtheil zu bestätigen, unter Kosten- und Entschädigungsfolge.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. In der Nacht vom 26./27. Januar 1886 brach in der Scheune des Klägers Fuchs in Walters Feuer aus und wurde das Gebäude dadurch völlig eingäschert. Zu gleicher Zeit hatte auch in der benachbarten Scheune des Beklagten Wicki eine Brandlegung stattgefunden; hier konnte indeß das Feuer sofort gedämpft werden. Das Statthalteramt Luzern leitete dieser Brandfälle wegen Strafuntersuchung ein. Sowohl während des Brandes als nachher bezeichnete Wicki, wie von den Vorinstanzen thatsächlich festgestellt ist, den Fuchs als den Brandstifter. Dieser wurde auch wirklich vorübergehend in Untersuchung gezogen und verhaftet, allein bald wieder entlassen. Dagegen lenkte sich der Verdacht gegen Wicki selbst und es wurde dieser nebst seinem Sohn und einem Dritten, Jos. Marti, dem Gerichte überwiesen, auch erstinstanzlich verurtheilt, zweitinstanzlich indeß durch Urtheil des Obergerichtes des Kantons Luzern vom 13. April 1888 wegen mangelnden Schuldbeweises, immerhin unter Kostenüberbindung, freigesprochen. Fuchs erhob nunmehr gegen Wicki Klage wegen Verleumdung und Beleidigung, mit der Begründung: Dieser habe ihn sowohl in der Strafuntersuchung als außerhalb derselben, Privatpersonen gegenüber, fälschlich der Brandstiftung bezichtigt; ebenso habe er wiederholt seine finanziellen Verhältnisse als mißliche, den Konkurs über ihn als bevorstehend u. s. w. bezeichnet. In Verbindung mit der Injurienklage machte er deshalb eine Entschädigungsforderung von 8000 Fr. gestützt auf Art. 50 und 55 D.-R. geltend. Die erste Instanz, das Bezirksgericht Ariens und Walters, ging rücksichtlich dieser Entschädigungsforderung davon aus, daß eine ökonomische Schädigung des Klägers nicht erwiesen sei, hingegen liege in der jeden Grundes entbehrenden Anschuldigung der Brandstiftung eine schwere Verletzung der persönlichen Verhältnisse. Es verurtheilte deshalb den Beklagten (indem es ihn gleichzeitig strafrechtlich wegen Verleumdung zu einer Geldbuße von 100 Fr. verurtheilte) durch Urtheil vom 7. Dezember 1889 zu einer Entschädigung an den Kläger

von 1000 Fr. Die zweite Instanz, das Obergericht des Kantons Luzern, hat in der aus Fakt. A ersichtlich Weise erkannt, indem sie im Wesentlichen ausführt: Rüksichtlich der Anschuldigung wegen Brandstiftung müssen diejenigen Äußerungen, welche der Beklagte anlässlich der gewalteten strafrechtlichen Untersuchung den amtlichen Organen gegenüber gethan habe, von denjenigen Äußerungen unterschieden werden, welche er außerhalb dieser Untersuchung unbetheiligten Privatpersonen gegenüber gethan habe. Allerdings seien auch Denunziationen bei der zuständigen Behörde, die sich nachträglich als grundlos herausstellen, nicht schlechthin der Verfolgung im Wege der Injurienklage entzogen. Allein im vorliegenden Falle falle in Betracht, daß der Beklagte von Anfang an ein wesentliches persönliches Interesse daran gehabt habe, den Brandstifter ausgemittelt zu sehen; es könne daher darin, daß er aktiv in den Gang der Dinge eingegriffen und den amtlichen Organen gegenüber Verdachtsmomente gegen den Kläger vorgebracht habe, eine Verleumdung nicht erblickt werden. Dagegen liege kein Straflosigkeitgrund hinsichtlich derjenigen Äußerungen vor, welche der Beklagte außerhalb der Strafuntersuchung und gegenüber Privatpersonen sich habe begeben lassen; solche Äußerungen habe der Beklagte thatsächlich und zwar sofort nach und bei dem Brande, wie auch nach der Strafuntersuchung gethan. In diesen Äußerungen liege der Thatbestand der Verleumdung. Die Bemerkungen des Beklagten über die finanziellen Verhältnisse des Klägers dagegen seien nicht strafbar; es stehe fest, daß der Kläger sich wirklich in ökonomischer Bedrängniß befunden habe, insbesondere daß ihm auf einige Tage nach dem Brandausbruche die Aufrechnung angedroht gewesen sei. Der Kläger selbst habe dies unumwunden zugestanden; um creditschädigende Äußerungen könne es sich demnach nicht handeln. Somit sei die Entschädigungsforderung, soweit sie auf eine ökonomische (Kredit-) Schädigung begründet werde, mit der ersten Instanz ohne weiters abzuweisen. Dagegen sei anzuerkennen, daß die Zusprechung einer angemessenen Geldsumme gemäß Art. 55 D.-R. hier grundsätzlich am Platze sei; wenn je von einer ernstlichen Verletzung eines Bürgers in seinen persönlichen Verhältnissen gesprochen werden könne, so treffe dies hinsichtlich des Klägers angesichts der schweren gegen ihn erhobenen Anschuldi-

gungen zu. Dagegen glaube der Richter das Maß der zuzuerkennenden Entschädigung noch weiter reduzieren zu sollen.

2. Nach dem vorinstanzlich festgestellten Thatbestande kann von einer ökonomischen Schädigung des Klägers durch widerrechtliche Äußerungen des Beklagten über seine finanziellen Verhältnisse offenbar von vornherein nicht die Rede sein; es kann sich vielmehr nur fragen, ob nicht der Beklagte gemäß Art. 55 D.-M. zu Bezahlung einer angemessenen Geldsumme wegen der von ihm grundlos erhobenen und verbreiteten Anschuldigung der Brandstiftung zu verurtheilen sei.

8. Dies ist grundsätzlich unbedenklich zu bejahen. Zwar mag mit dem Obergerichte davon ausgegangen werden, daß die Aussagen, welche der Beklagte in der Strafuntersuchung gemacht hat, hier nicht in Betracht kommen können. Das Obergericht verneint für diese Äußerungen den strafrechtlichen Thatbestand der Verleumdung und es könnte sich fragen, ob nicht schon deswegen nach Maßgabe des kantonalen Prozeßgesetzes die fraglichen Äußerungen im Injurienvorverfahren auch bei Bemessung der Zivilentschädigung nicht haben berücksichtigt werden können. Allein es mag dies dahingestellt bleiben; denn auch abgesehen hievon ist anzuerkennen, daß Aussagen Beteiligter in einer Strafuntersuchung, wodurch Verdachtsmomente gegen Dritte vorgebracht werden, auch dann, wenn diese Aussagen sich nachträglich als grundlos herausstellen, nicht ohne weiters als rechtswidrig und schuldhaft können bezeichnet werden. Wer in derartigen Fällen zu Wahrung eigener Interessen den zuständigen Behörden Angaben macht, handelt auch dann noch nicht rechtswidrig und schuldhaft, wenn seine Aussagen unrichtig sind und es vielleicht Dritten Unbetheiligten leicht erkenntlich sein mag, daß dieselben auf ungenügenden Anhaltspunkten beruhten. Frivole oder gar wider besseres Wissen und Gewissen erhobene Verdächtigungen dagegen könnten allerdings auch durch das an sich begreifliche Bestreben zu Wahrung der eigenen Interessen den Behörden alle irgend gedankbaren Anhaltspunkte an die Hand zu geben, nicht entschuldigt werden. Allein im vorliegenden Falle ist nun doch nicht festgestellt, daß der Beklagte in der Strafuntersuchung wider besseres Wissen und Gewissen, oder in frivoler Weise seine Aussagen gemacht habe.

Dagegen liegt eine widerrechtliche und schuldhafte Handlung des Beklagten allerdings darin, daß er den Kläger nicht nur in der Strafuntersuchung gegenüber den Behörden, sondern auch außerhalb derselben Dritten gegenüber, sogar noch nach der Strafuntersuchung, in völlig grundloser und hartnäckiger Weise fortgesetzt der Brandstiftung bezichtigte; zwar kann nicht als festgestellt angesehen werden, daß der Beklagte dabei dolos, wider besseres Wissen oder in schädigender Absicht, gehandelt habe; aus seiner strafrechtlichen Beurtheilung wegen Verleumdung folgt dies nicht, da nach luzernischem Strafrecht auch die bloß unbesonnene Nachrede einer strafbaren oder ehrenrührigen Handlung unter den Begriff der Verleumdung fällt; wohl aber ist klar, daß seine Handlungsweise eine zum Mindesten äußerst leichtfertige war. Diese privaten Ausstreuungen können auch in keiner Weise mit dem Interesse entschuldigt werden, welches der Beklagte an der Ermittlung des Täters hatte, denn sie dienten ja durchaus nicht dem Zwecke der Ermittlung der Wahrheit. Ebenso kann nicht verkannt werden, daß durch das Auftreten des Beklagten dem Kläger schweres moralisches Leid zugefügt und dessen Stellung und Geltung unter seinen Mitbürgern vorübergehend tief erschüttert werden mußte. In der That mußte dies die unausweichliche Folge der fortgesetzten Verdächtigungen des Beklagten sein; die Verhältnisse lagen nicht etwa so, daß der Kläger der Verleumdung von vornherein hätte spotten können, daß diese wirkungslos abgeprallt wäre, vielmehr liegt klar am Tage, daß der Verdacht gegen den Kläger in Folge der Reden des Beklagten um sich griff und so der Kläger während einiger Zeit vielfach, als des schweren Verbrechens der Brandstiftung verdächtig, mit Mißtrauen betrachtet wurde, mit einem Mackel behaftet war.

4. In quantitativer Beziehung erscheint mit Rücksicht auf die Schwere der Verdächtigung und deren Folgen eine Erhöhung der zweitinstanzlich gesprochenen Genugthuungssumme als geboten. Dagegen kann allerdings nicht die vom Kläger geforderte unverhältnißmäßig hohe Summe gesprochen werden. Vielmehr erscheint in Würdigung aller Verhältnisse, insbesondere des Umstandes, daß die Wirkungen der Verleumdung doch nur vorübergehende

waren und daß ein doloses Handeln des Beklagten nicht festgestellt ist, eine Summe von 500 Fr. als angemessen.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Dispositiv 4 des angefochtenen Urtheils wird dahin abgeändert, daß die vom Beklagten dem Kläger zu entrichtende Entschädigung auf 500 Fr. (fünfhundert Franken) erhöht wird; im Uebrigen hat es in allen Theilen bei dem angefochtenen Urtheile sein Verwenden.

80. Urtheil vom 19. Juni 1890 in Sachen
Frittschi gegen Schmid.

A. Durch Urtheil von 27. Mai 1890 hat das Obergericht des Kantons Thurgau erkannt:

1. Sei die Rechtsfrage verneinend entschieden.
2. Zahle der Staat ein zweitinstanzliches Gerichtsgeld von 40 Fr. und seien die übrigen Kosten wettgeschlagen.

B. Gegen dieses Urtheil ergriff der Kläger die Weiterziehung an das Bundesgericht, indem er die Anträge anmeldet:

1. Es sei dem Kläger auch für das Verfahren vor dem Bundesgericht das Armenrecht zu bewilligen.

2. Es sei die Klage in dem vor den kantonalen Instanzen genannten Umfange gutzuheißen, eventuell in einen nach richterlichem Ermessen bestimmten Betrage.

3. Es habe der Beklagte die gerichtlichen Kosten zu übernehmen und

4. Den Kläger prozeßualisch mit 100 Fr. für alle drei Instanzen zu entschädigen.

C. Auf Vertretung bei der heutigen Verhandlung haben beide Parteien verzichtet.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Der Kläger Jakob Frittschi, welcher seit dem Jahre 1884 bei dem Beklagten Theodor Schmid als Knecht in Dienst stand, war am 31. Dezember 1886, etwa um 6 Uhr Abends, nachdem

er den Tag über im Walde gearbeitet hatte, gemeinsam mit seinem Nebenknechte Braunschweiler beschäftigt, auf einer Maschine mit Göpelbetrieb Futter zu schneiden. Braunschweiler hatte das Pferd am Göpel zu beaufsichtigen; der Kläger ließ das Futter ein. Um möglichst viel Futter einzulassen, hob er mit der linken Hand das Gewicht und schob mit der rechten das Heu nach. Dabei gerieth er so unglücklich unter den sogenannten Sattel, daß die Hand in die Maschine hineingezogen wurde und ihm das Messerrad alle fünf Finger abschnitt. Auf die vom Kläger ausgestoßenen Hülserufe war ein in der Nähe weilender Dritter (Heppeler) herbeigeeilt, welcher die Maschine durch Abstoßen des Triebriemens zum stehen brachte; allein es war zu spät; das Unglück war bereits geschehen. Der Kläger, welcher in Folge dieses Unfalles almosengenhäßig geworden ist, verlangte vom Beklagten unter Berufung auf Art. 50 und 62 D.-R. eine Entschädigung von 4000 Fr., weil der Unfall durch den Beklagten verschuldet sei. Als Momente, welche ein Verschulden des Beklagten involviren, führte er an: Derselbe hätte zur Bedienung der Maschine drei statt nur zwei Personen anstellen sollen; ferner habe an der Maschine eine Abstellvorrichtung gefehlt, die zu einer Futterschneidmaschine unbedingt gehöre und bei deren Vorhandensein der Unfall hätte abgewendet werden können; endlich habe sich der Nebenknecht Braunschweiler in pflichtwidriger Weise von seinem Posten am Göpel entfernt und somit das Pferd, auf die Hülserufe des Klägers hin, nicht anhalten können; für dieses Verschulden des Braunschweiler sei der Beklagte gemäß Art. 62 D.-R. verantwortlich. Der Beklagte bestritt, daß ihm ein Verschulden an dem Unfälle treffe; in der Bedienung der Maschine durch bloß zwei Personen und in dem Mangel einer Abstellvorrichtung liege ein solches nicht; er sei übrigens bei dem Unfälle persönlich nicht anwesend gewesen und habe dem Kläger keinen Auftrag zum Futterschneiden erteilt, vielmehr habe Braunschweiler den Kläger ersucht, ihm bei dieser Arbeit zu helfen. Daß Braunschweiler sich vom Göpel entfernt habe, werde bestritten; übrigens sei der Beklagte für Braunschweiler nicht verantwortlich. Art. 50 u. ff. D.-R. beziehen sich ausschließlich auf unerlaubte Handlungen, nicht aber auf kontraktliches Verschulden. Der Unfall sei durch